

Anhang I – Apfelmarmelade im 30l Fass

I. Geltungsbereich und Begriffsdefinitionen

- 1 Dieser Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gilt in der jeweils gültigen Fassung für sämtliche Verträge zwischen der Realwerte Zentrum GmbH mit Sitz in CH – 8910 Affoltern am Albis, in der Folge: „RWZ“ genannt einerseits und Käufern von mit Pure Swiss Balsamico gefüllten Eichenfässern andererseits.
- 2 Individuelle schriftliche Nebenabreden, die von den AGB oder den Anhängen zu den AGB abweichen oder ihnen widersprechen gehen den AGB vor.
- 3 Begriffsbestimmungen:
Unter „schriftlich“ ist neben der Schriftform auch Fax zu verstehen.
Unter „Kaufgegenstand“ sind mindestens ein oder mehrere mit 30 Litern Pure Swiss Balsamico gefüllte Eichenfässer zu verstehen.
Unter „Drittkäufer“ ist jede Person zu verstehen, die über Vermittlung durch die RWZ vom Käufer den Kaufgegenstand erwirbt.

II. Vertragsabschluss

- 4 Das Ausfüllen des Formulars „Bestellung und Lagerungsauftrag“ durch den Käufer gilt als Angebot zum Vertragsabschluss, sobald das Formular bei der RWZ eingegangen ist. Der Vertrag kommt zu Stande, sobald die Rechnung der RWZ über den Kaufpreis dem Käufer zugegangen ist.
- 5 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

III. Vertragsgegenstand

- 6 Mit rechtsgültigem Zustandekommen des Vertrags verpflichtet sich die RWZ, eine der bestellten Menge entsprechende Anzahl Eichenfässer mit einem Inhalt von je 30 Litern Pure Swiss Balsamico mit den im Formular „Bestellung und Lagerungsauftrag“ vom Käufer gewünschten Angaben zu beschriften und gemäss Weisungen des Käufers entweder an seine persönliche Adresse oder eine gewünschte Alternativadresse gemäss Angaben des Käufers auszuliefern bzw. während 5 Jahren im Hochgebirge, vor Witterung geschützt, zu lagern, so dass der Balsamico reifen und sich Balsamico-Kristalle bilden können. Nähere Bestimmungen dazu sind in Ziff. VIII und IX enthalten.
- 7 Nach Ablauf der 5-jährigen Lagerungsdauer verpflichtet sich die RWZ, den Kaufgegenstand über entsprechende Weisung des Käufers entweder an den Käufer zu liefern, diesen bei der Suche nach einem Drittkäufer zu unterstützen oder sofern möglich dem Käufer einen Drittkäufer zu vermitteln. Nähere Bestimmungen dazu sind in Ziff. IX und X enthalten.
- 8 Der Käufer verpflichtet sich zur rechtzeitigen Bezahlung des Kaufpreises.

IV. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 9 Nutzen und Gefahr des Kaufgegenstands gehen auf den Käufer über, sobald der Kaufgegenstand durch die RWZ ausreichend individualisiert, beispielsweise mit den vom Käufer gewünschten Angaben beschriftet, wurde.

V. Kaufpreis

- 10 Der Preis für den Kaufgegenstand versteht sich inklusive der aktuell geltenden Mehrwertsteuer.
- 11 Sämtliche mit der vertragsgemässen Erbringung der Leistung durch die RWZ verbundenen Kosten, wie beispielsweise für Verpackung, Transport an den Lagerungsort, Transport an den Käufer bzw. Drittkäufer, Lagerung, Abgaben, Zölle, etc., sind im Kaufpreis enthalten, soweit nichts Abweichendes in diesen AGB festgehalten oder zwischen den Parteien verabredet ist.
- 12 Die RWZ verpflichtet sich, den Kaufgegenstand bis zur Auslieferung an den Käufer bzw. einen Drittkäufer gegen Transport-, Lagerungs- und Elementarschäden, sowie gegen Diebstahl ausreichend zu versichern.

VI. Zahlungsbedingungen

- 13 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind alle Rechnungen in Schweizer Franken zu bezahlen und innert 30 Tagen ohne Abzüge netto zu begleichen. Erfolgt keine fristgerechte Begleichung der Rechnung, so verfällt der reservierte Kaufgegenstand und es wird dem Käufer nach vollständiger Begleichung der Rechnung ein neues Fass mit späterem Produktionszeitpunkt zugewiesen.

- 14 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Käufer ist ausgeschlossen.
- 15 Im Falle des Verzugs ist ein Verzugszins von 5 % p.a. sowie die Übernahme der daraus entstehenden Kosten vollumfänglich geschuldet.
- 16 Bezahlt der Käufer trotz schriftlicher Mahnung den Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt bzw. erfolgloser versuchter Zustellung der Mahnung nicht oder nicht vollständig, kann die RWZ vom Vertrag zurücktreten. Die RWZ ist berechtigt, Ersatz des ihr durch die verspätete Bezahlung bzw. Nicht-Bezahlung erwachsenen Schadens zu verlangen, soweit dieser über den Betrag der geschuldeten Verzugszinsen hinausgeht.

VII. Eigentumsvorbehalt

- 17 Bis zum vollständigen Eingang des Kaufpreises bei der RWZ, bleibt diese alleinige Eigentümerin des Kaufgegenstands. Das Eigentum am Kaufgegenstand geht mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises auf den Käufer über. Der Kaufgegenstand kann aber gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zur Lagerung bei der RWZ verbleiben.

VIII. Lagerung

- 18 Die 5-jährige Lagerungsdauer beginnt zum 1. Kalendertag des der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises folgenden Monats. Erfolgt die vollständige Bezahlung des Kaufpreises weniger als 14 Tage vor Monatsende, beginnt die Lagerungsdauer zum 1. Kalendertag des übernächsten Monats. Der Beginn der Lagerungsdauer wird dem Käufer der RWZ schriftlich bestätigt.
- 19 Der Käufer kann vor Ablauf der 5-jährigen Lagerungszeit jederzeit die Auslieferung des Kaufgegenstands verlangen. Mit Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer ist die RWZ, mit Ausnahme der Gewährleistung, von sämtlichen vertraglichen Pflichten befreit. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen der vorzeitigen Auslieferung eine gänzliche oder teilweise Rückerstattung des Kaufpreises zu fordern.
- 20 Die RWZ kontaktiert ihrerseits den Käufer rund sechs Wochen vor Ablauf der 5-jährigen Lagerungszeit an der ihr durch den Käufer zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Adresse und informiert den Verkäufer über den Ablauf der 5-jährigen Lagerungsfrist.
- 21 Der Käufer verpflichtet sich, innert maximal zwei Wochen nach der Kontaktierung – somit einen Monat vor dem Ablauf der 5-jährigen Lagerungsdauer – die RWZ zu informieren, welche der nachfolgenden Optionen er in Bezug auf den Kaufgegenstand ausüben möchte:
- ❖ Auslieferung des Kaufgegenstands durch die RWZ an den Käufer (Ziff. IX).
 - ❖ Unterstützung bei der Suche oder sofern vorhanden, Vermittlung eines Drittkäufers für den Kaufgegenstand durch die RWZ (Ziff. X).
 - ❖ Weiterführung der Lagerung für fünf Jahre, wodurch der Vertrag analog der ersten fünf Jahre geführt wird (Ziff. 18ff). Der Käufer ist dabei verpflichtet die entstehenden Lagerungskosten vollständig zu übernehmen.
- 22 Bei fristgemässer Mitteilung durch den Käufer an die RWZ gemäss Ziff. 21 fallen für den Käufer für diejenige Zeit, die zwischen dem Ablauf der 5-jährigen Lagerungsdauer und der umgehenden Auslieferung des Kaufgegenstands an den Käufer oder an einen Drittkäufer liegt, keine zusätzlichen Lagerungskosten an.
- 23 Gibt der Käufer nach Kontaktierung durch die RWZ keine oder keine rechtzeitige Erklärung ab, wird der Kaufgegenstand weiter gelagert. Der Käufer schuldet hierfür nach Ablauf der 5-jährigen Lagerungsdauer pro Monat eine Vergütung von CHF 250. Diese Vergütung wird am Ersten eines Monats zur Zahlung fällig und entsprechend im Voraus in Rechnung gestellt. Für den Fall, dass der Käufer diese Vergütung nicht fristgerecht bezahlt, ist die RWZ berechtigt, den Kaufgegenstand ohne weitere Mitteilung an diejenige Adresse zu senden, welche der Käufer zuletzt schriftlich an die RWZ bekannt gegeben hat.
- 24 Die RWZ bietet dem Käufer in Abhängigkeit der gegebenen Witterungsverhältnisse und bei Verfügbarkeit einer Begleitperson der Stollenaufsicht die Möglichkeit, einen Lagerstollen zu besichtigen bzw. die eingelagerten Fässer zu besuchen und so die Lagerung zu kontrollieren. Hierbei gilt es zu beachten, dass im Zeitraum der Lagerung seiner Fässer, jedem Käufer im Maximum ein Besuch zusteht. Lassen es die Platzverhältnisse zu, so bietet die RWZ dem Käufer die individuelle Gelegenheit eine Begleitperson zum Besuch mitzunehmen. Weitere Besuche sind in Absprache und unter Kostenfolge möglich.

IX. Auslieferung des Kaufgegenstandes nach Ablauf der Lagerdauer

- 25 Entscheidet sich der Käufer direkt nach dem Kauf oder nach Ablauf einer 5-jährigen Lagerdauer für eine Auslieferung des Kaufgegenstandes gemäss Ziff. 21 an ihn, verpflichtet sich die RWZ, den Kaufgegenstand soweit es die Witterungsverhältnisse zulassen, innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der Lagerungsdauer an den Käufer zu versenden. Im Falle einer verspäteten Mitteilung durch den Käufer beginnt die 2-monatige Frist zum 1. Kalendertag des Monats, der auf den Eingang der Mitteilung bei der RWZ folgt. Vorbehalten bleibt Ziff. 23.

26 Die Auslieferung erfolgt kostenfrei ab Herstellungs- bzw. Lagerort innerhalb der Schweizer Grenzen. Bei einer Auslieferung in weitere Länder entstehen entsprechende Transportkosten und/oder Gebühren, welche nicht im Kaufpreis enthalten sind und somit durch den Käufer bei der RWZ erfragt werden müssen. Erfolgt keine Anfrage, stellt RWZ die Lieferung an der dem Transportbeginn nächstgelegenen Zollannahmestelle bereit.

X. Vermittlung eines Drittkäufers

27 Mit der Mitteilung des Käufers an die RWZ gemäss Ziff.21, den Kaufgegenstand an einen Drittkäufer veräussern zu wollen, beauftragt und ermächtigt er die RWZ, einen Drittkäufer zu suchen oder sofern möglich sogleich zu vermitteln und mit diesem im Namen und auf Rechnung des Käufers einen Kaufvertrag abzuschliessen.

28 Wenn die RWZ einen Interessenten für den Kaufgegenstand findet, informiert sie den Käufer über den vom Interessenten gebotenen Preis. Der Käufer teilt der RWZ danach innert 10 Tagen mit, ob er mit dem gebotenen Preis einverstanden ist. Wenn der Käufer mit dem vom Interessenten gebotenen Preis einverstanden ist, schliesst die RWZ im Namen und auf Rechnung des Käufers den Kaufvertrag ab. Der Kaufpreis wird vom Drittkäufer auf ein Treuhandkonto der RWZ einbezahlt und in der Folge durch die RWZ auf ein vom Käufer bestimmten Konto überwiesen.

29 Wenn die RWZ innert 3 Monaten nach Ablauf der 5-jährigen Lagerungsdauer keinen Interessenten für den Kaufgegenstand findet, informiert sie den Käufer über diesen Umstand. Der Käufer bestimmt in diesem Fall innert 30 Tagen ob eine andere Option gemäss Ziff. 21 in Frage kommt oder ob die RWZ die Suche nach einem Käufer unter Kostenfolge für den Käufer weiterführen soll. Die Frist zur Auslieferung beginnt in diesem Fall mit dem 1. Kalendertag des auf den Eingang der Mitteilung bei der RWZ folgenden Monats. Im Fall einer verspäteten Mitteilung beginnen die neuerliche Lagerungsdauer bzw. die Frist zur Auslieferung zum 1. Kalendertag des auf den Eingang der verspäteten Mitteilung bei der RWZ folgenden Monats. Vorbehalten bleibt Ziff. 23.

XI. Gewährleistung

30 **Der Käufer hat den Kaufgegenstand im Falle einer Auslieferung zu prüfen und der RWZ etwaige Mängel sofort bzw. innert maximal 7 Tagen nach Erhalt des Kaufgegenstandes schriftlich bekannt zu geben.** Versäumt dies der Käufer, so gilt der Kaufgegenstand als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren.

31 Mängel, die bei der übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren, müssen unverzüglich nach Entdeckung gerügt werden. Eine Beschränkung bzw. ein Ausschluss der Gewährleistung findet nicht statt bei Mängeln, die von der RWZ grobfahrlässig oder absichtlich verschwiegen wurden.

32 Ein Mangel liegt vor, wenn der Kaufgegenstand nicht den gewöhnlich vorausgesetzten oder durch die RWZ schriftlich zugesicherten Eigenschaften entspricht.

33 **Im Falle einer rechtzeitigen Mängelrüge bzw. bei grobfahrlässigem oder absichtlichem Verschweigen eines Mangels durch die RWZ kann diese nach eigenem Ermessen den Mangel verbessern, sofern er verbesserungsfähig ist, oder den mangelhaften Kaufgegenstand durch einen mangelfreien ersetzen. Ist weder Verbesserung noch Ersatz des Kaufgegenstands möglich oder für die RWZ zumutbar, ist der Käufer berechtigt, eine dem Mangel entsprechende verhältnismässige Rückerstattung des Kaufpreises zu verlangen. Eine Wandlung des Vertrags findet nur statt, wenn der Kaufgegenstand solche Mängel aufweist, die den Kaufgegenstand für den Käufer gänzlich unbrauchbar machen.** Im Falle der Wandlung hat der Käufer, den Kaufgegenstand sachgerecht verpackt an die RWZ zurückzuschicken. Die Kosten für den Versand sind vom Käufer zu tragen.

34 Der Käufer verwirkt jegliche Gewährleistungsansprüche, wenn er oder Dritte unsachgemässe Änderungen am Kaufgegenstand vornehmen oder diesen unsachgemäss behandeln, wie beispielsweise die Lagerung bei zu hohen oder zu tiefen Temperaturen, die Mischung mit anderen Flüssigkeiten, etc. Das Gleiche gilt, wenn der Käufer im Fall eines Mangels nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und/oder der RWZ keine Gelegenheit gibt, im Sinne von Ziff. 32 den Mangel zu beheben oder den mangelhaften Kaufgegenstand zu ersetzen.

XII. Haftungsausschluss

35 Die RWZ garantiert keine Mindestmenge an Balsamico-Kristallen oder Restmengen an Pure Swiss Balsamico nach Beendigung der jeweils fünf jährigen Lagerungsfrist.

36 Die RWZ übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, weder für sich selbst noch für ihre Organe, Mitarbeiter und Hilfspersonen eine Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die dem Käufer im Zusammenhang mit dem Vertrag, dessen Abwicklung oder im Rahmen der Geschäftstätigkeit der RWZ entstehen.

37 Vorbehalten bleibt die Haftung aus Produkthaftungspflicht.

XIII. Widerrufsrecht

38 **Der Käufer ist berechtigt, sein Angebot zum Vertragsabschluss innert 7 Werktagen nach dem Zustandekommen des Kaufvertrags schriftlich zu widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn die Widerrufserklärung am 7. Tag bei der RWZ eintrifft.**

39 Der Käufer bestätigt durch seine Unterschrift auf dem Bestellformular, dass er das Widerrufsrecht und dessen Modalitäten zur Kenntnis genommen hat.

XIV. Steuern

40 Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass er den Kaufgegenstand, je nach anwendbarem Steuerrecht, als Vermögen gegenüber den zuständigen Steuerbehörden deklarieren muss.

41 Der Käufer nimmt im Weiteren zur Kenntnis, dass er im Falle einer Weiterveräußerung des Kaufgegenstands an einen Drittkäufer den erzielten Erlös, je nach anwendbarem Steuerrecht, als Einkommen bzw. Gewinn gegenüber den zuständigen Steuerbehörden deklarieren muss.

XV. Beanstandungen

42 **Etwaige Beanstandungen sind zu richten an:**

Realwerte Zentrum GmbH
Zürichstrasse 136
CH – 8910 Affoltern am Albis
Tel.: +41 44 533 16 75
Fax: +41 44 533 16 89
Email: info@realwertezentrum.ch

XVI. Salvatorische Klausel

43 Sollte sich ergeben, dass eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB aus irgendeinem Grunde ungültig oder nichtig sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags und dieser AGB nicht berührt. Die ungültige oder nichtige Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, welche den ursprünglich angestrebten Zweck in gesetzeskonformer Art und Weise möglichst weitgehend verwirklicht.

XVII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

44 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche den Vertrag betreffende Rechtsstreitigkeiten ist der Hauptsitz der RWZ. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

45 Auf den Vertrag ist Schweizer Recht anwendbar unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Affoltern am Albis, 17. September 2018